



## Merkblatt Heizölanlagen

Wasser ist das wichtigste Element unserer Erde, ohne das kein Leben möglich ist. Menschen, Tiere und Pflanzen sind unverzichtbar auf sauberes Wasser angewiesen. Und auch dort, wo es nicht lebensnotwendig ist, ist es längst unentbehrlich geworden. Daher ist der sparsame und sorgsame Umgang mit Wasser sowie dessen Reinhaltung eines der wichtigsten Ziele zum Schutz unseres Lebensraums.

### 1 Tropfen Heizöl verunreinigt 1 Million Tropfen Wasser.

Jeder Grundstückseigentümer, der auf seinem Areal Heizöl lagert, ist Betreiber einer Anlage mit einem „deutlich wassergefährdenden Stoff“ im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aus Gewässer- und Bodenschutzgründen werden ihm deshalb ganz besondere Pflichten auferlegt:

Er hat die Anlage

- in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, d.h. die Anlage muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- bei fehlender eigener Sachkunde von anerkannten Fachbetrieben warten zu lassen und
- in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit und Funktion der Sicherheitseinrichtungen selbst zu überprüfen.
- Außerdem ist es seine Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen fristgerecht in Auftrag zu geben.

**Für Anlagen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, kann im Schadensfall ein vorhandener Versicherungsschutz verloren gehen.**

Welche Pflichten sich für den Betreiber genau ergeben, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab:

**Lage des Grundstücks:** innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes

**Lage des/der Tanks:** oberirdisch, z.B. in Keller oder Garage, bzw. unterirdisch als Erdtank im Garten oder Hof

**Gesamtvolumen:** maßgebend ist das vom Hersteller angegebene Fassungsvermögen des/der Behälter; mehrere kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Behälter

Die **Prüfpflicht** umfasst je nach Anlagenart **folgende Einzelprüfungen:**

1. Die Prüfung vor Inbetriebnahme (Erstprüfung)
2. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung alle 5 bzw. 2,5 Jahre.
3. Die Prüfung nach wesentlicher Änderung (z.B. nach Einbau einer Innenhülle).
4. Die Stilllegungsprüfung.



## Oberirdische Anlagen

### **ab > 1.000 l Beginn der Prüfpflicht (Prüfung vor Inbetriebnahme)**

Betroffen sind alle Anlagen, unabhängig von ihrer Lage, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Maßnahme ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall mindestens sechs Wochen vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen.

### **Wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach wesentlicher Änderung und Prüfung bei Stilllegung**

- alle Anlagen, die innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes liegen.
- alle Anlagen, unabhängig von ihrer Lage, mit mehr als 10.000 l Fassungsvermögen.

Alle Prüfungen dürfen nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Alle sicherheitsrelevanten Arbeiten an diesen Anlagen dürfen nur von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Die Prüfung ist alle **fünf Jahre** zu beauftragen. Der Prüfrhythmus ist starr und wird von verspätet durchgeführten Prüfungen nicht beeinflusst.

**ab > 5.000 l** Die Lagerung darf nur in einem besonders gekennzeichneten Heizöllagererraum erfolgen, der nicht anderweitig genutzt werden darf.

**ab > 10.000 l** Die Anlage ist jetzt baugenehmigungspflichtig.

## Unterirdische Anlagen

### **Alle unterirdischen Anlagen sind ohne Ausnahme prüfpflichtig.**

Darüber hinaus gelten die gleichen Bestimmungen wie bei oberirdischen Anlagen – ausgenommen der spezifischen Vorschriften zur Lagerung und der Prüfintervalle:

- Unterirdische Anlagen, die **außerhalb** von Schutzgebieten liegen, müssen alle **fünf Jahre** zur Prüfung angemeldet werden.
- Unterirdische Anlagen, die **innerhalb** von Schutzgebieten liegen, sind alle **zweieinhalb Jahre** zu überprüfen. Der Prüfrhythmus ist starr und wird durch verspätet durchgeführte Prüfungen nicht beeinflusst.

**Es ist die Pflicht des Betreibers, die Prüfung unaufgefordert und auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.**

**Die Weigerung, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchführen zu lassen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld nicht unter 250 Euro geahndet wird.**



## Die Rechtsgrundlagen

- Wassergesetz für Baden-Württemberg (**WG**)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**)

## Sachverständige nach § 53 Anlagenverordnung

Nach § 53 AwSV sind sachverständige Personen die von anerkannten Organisationen bestellten Personen. Die Organisationen werden von der obersten Wasserbehörde (Umweltministerium) anerkannt.

## Fachbetrieb nach § 62 Anlagenverordnung

Ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV erhält seine Zertifizierung durch eine Sachverständigenorganisation oder eine anerkannte Überwachungs- und Gütegemeinschaft. Der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft erfolgt in der Regel durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde.

## Die Mängelbeseitigung

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, obliegt die Überwachung der Beseitigung dieser Beanstandungen **dem Landratsamt Schwäbisch Hall** in seiner Funktion als untere Wasserbehörde.

Die als „geringfügig“ eingestuften Mängel sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen

Werden „erhebliche“ Mängel festgestellt, ordnet der Sachverständige eine Nachprüfung an. Die Mängel sind unverzüglich fach- gerecht beheben zu lassen und der Sachverständige abschließend mit der Nachprüfung zu beauftragen.

Nur mängelfreie Anlagen und Anlagen mit geringfügigen Mängeln erhalten vom Sachverständigen neben dem Prüfbericht auch eine Prüfplakette, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bestätigt.

Das bedeutet in naher Zukunft: **Ohne Plakette kein Heizöl!**

**Neu: Pflicht zum Führen einer Anlagendokumentation**, in der alle wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde, den Sachverständigen vor der Prüfung und den Fachbetrieben vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Pflicht zum dauerhaften Anbringen eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften in der Nähe der Anlage.

Weitere Auskünfte insbesondere zur Errichtung einer neuen Heizölanlage können beim Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall unter der Telefon Nr. 0791/755-7529 erteilt werden.

Stand: Oktober 2017